

Name der Gesellschaft:

Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名：

ベルリン = ポツダム = マクデブルグ鉄道会社  
(旧ポツダム = マクデブルグ鉄道会社) (改正)

認可年月日：

1849.08.28.

業種：

鉄道

掲載文献等：

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1849,SS.353-355.

ファイル名：

18490828BPMEG\_A.pdf

(Nr. 3167.) Bestätigungs-Urkunde vom 28. August 1849. über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche jetzt den Namen „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft“ führt, in ihrer am 14. Juni 1849. abgehaltenen Generalversammlung laut des anliegenden über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolls Abänderungen des von Uns unterm 17. August 1845. (Gesetzsammlung für 1845, Seite 555. ff.) bestätigten Gesellschaftsstatuts dahin beschloffen hat, daß

I. An die Stelle der §§. 15., 24., 27., 32, 45., 46., 47., 52. und 56. nachfolgende Bestimmungen treten sollen:

### 1) An die Stelle des §. 15.

Der Reservefonds ist sowohl für unvorhergesehene größere Ausgaben, als auch zur Beschaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen und größeren Bauwerke bestimmt, und es darf die jährlich zum Reservefonds zurückzulegende Summe nicht unter 50,000 Rthlr. und nicht über 100,000 Rthlr. betragen, doch findet die Ansammlung des Reservefonds nur insoweit statt, als derselbe nicht mehr wie 500,000 Rthlr. beträgt.

Die regelmäßige Unterhaltung der Bauwerke, der Bahn und der Betriebsmittel muß aus den laufenden Betriebs-Einkünften bestritten und es darf nicht zur Vertheilung derselben unter die Aktionaire geschritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des Königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision festgestellt ist, daß alle diese Gegenstände während des verflossenen Jahres in gehörigem Stande erhalten sind, resp. bevor nicht die zur Nachholung des Versäumten erforderliche Summe abgefordert und ein Bau-Stat für das laufende Jahr festgesetzt ist. Der sich dann ergebende Rest des Reinertrages des verflossenen Betriebsjahres wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

### 2) An die Stelle des §. 24.

Gegenstände, welche ein einzelner Aktionair in einer Generalversammlung zum Vortrage und zur Beschlußnahme bringen will (§. 23. 7), müssen von ihm unter Nennung seines Namens und unter ausführlicher Angabe der Motive, schriftlich bei dem Vorsitzenden angemeldet werden. Zur Berathung und Beschlußnahme in der ordentlichen Generalversammlung (§. 18. a.) kön-

nen sie nur dann gelangen, wenn sie in der angegebenen Art spätestens bis zum 15. April angemeldet sind.

Sie sind dann ohne Ausnahme in die öffentliche Bekanntmachung (§. 20.) mit aufzunehmen. Zur Berathung und zur Beschlußnahme in einer außerordentlichen Generalversammlung gelangen sie nur dann, wenn sie bei dem Vorsitzenden des Ausschusses so zeitig angemeldet sind, daß sie noch in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können. Jede Generalversammlung ist befugt, die Ausschreibung einer neuen Generalversammlung zu beschließen, um über Fragen zu entscheiden, welche im Laufe der Diskussionen berathen sind, welche aber nicht zur Entscheidung zu bringen waren, weil es an einem zur Beschlußnahme in derselben Versammlung geeigneten Antrage fehlte.

### 3) An die Stelle des §. 27.

Der Ausschuß besteht aus 24 Aktionairen, von denen zwei Drittheile in Berlin, Potsdam oder einer anderen von der Bahn berührten Stadt wohnen müssen, und die Magistrate zu Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg haben die Befugniß, ein Jeder ein Ausschußmitglied aus der Zahl der Magistratsmitglieder zu ernennen.

Diese 28 Ausschußmitglieder wählen unter Beobachtung der in den §§. 45. und 46. enthaltenen Vorschriften die Mitglieder des Direktorii, von denen mindestens drei am Orte der Direktion wohnen müssen.

### 4) An die Stelle des §. 32.

Jedes wirkliche und jedes stellvertretende Mitglied des Ausschusses (mit Ausschluß der Magistratsdeputirten) hat, um sich als stimmfähiger Aktionair auszuweisen, binnen vier Wochen nach erfolgter Wahl zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

Geschieht die Deposition der Aktien nicht binnen der oben genannten Frist, so ist dadurch die Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Amtes ausgesprochen.

### 5) An die Stelle des §. 45.

Das Direktorium besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern.

Jedes der Mitglieder hat bei der Berathung eine entscheidende Stimme. Stellvertretende Direktions-Mitglieder werden nicht gewählt.

### 6) An die Stelle des §. 46.

Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Sie nehmen auf jedesmaliges Verlangen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme Theil.  
Der

Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, den Sitzungen des Direktorii mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Mitglieder des Direktorii brauchen nicht aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt zu sein.

Nimmt ein Ausschuß-Mitglied die Wahl zum Direktor an, so ruht seine erstere Eigenschaft so lange, als seine Stellung als Direktor dauert.

Jedes Mitglied des Direktorii hat für die Dauer seines Amtes zehn Stammaktien der Gesellschaft bei der Gesellschafts-Hauptkasse zu deponiren, oder die von ihm etwa als Ausschuß-Mitglied schon deponirten zehn Aktien dieselbe Zeit hindurch liegen zu lassen.

7) An die Stelle des §. 47.

Der Ausschuß wählt jährlich den Vorsitzenden des Direktorii und bestimmt zugleich, in welcher Reihenfolge derselbe bei Verhinderungsfällen durch die übrigen Mitglieder des Direktorii vertreten werden soll.

8) An die Stelle des §. 52.

Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

9) An die Stelle des §. 56.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Alle Erklärungen, durch welche Verpflichtungen für die Gesellschaft übernommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift dreier Direktions-Mitglieder;

und daß

II. die Vorschrift des §. 54. ganz fortfallen soll;

so ertheilen Wir diesen Abänderungen hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.